

A. PLANTEIL



B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Geltungsbereich
2. Art und Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baugrenze
4. Verkehrsflächen
5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)
6. Flächen für Landwirtschaft und Wald
7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft
8. Nachrichtliche Übernahmen
9. Hinweise

- Die Stadt Wolframs-Eschenbach erlässt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22).
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet "Solarpark Sonnenenergie Biederbach" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der räumliche Geltungsbereich hat zwei Teilbereiche und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 219 und 223, beide Gemarkung Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach.
Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,55 ha, hiervon entfallen auf den westlichen Teilbereich (Fl.-Nr. 219) ca. 3,12 ha und auf den östlichen Teilbereich (Fl.-Nr. 223) ca. 3,42 ha.
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 215 (Teilfläche), Gmkg. Biederbach
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 219 und 222, Gmkg. Biederbach
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 224 (Teilfläche), Gmkg. Biederbach
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 224 (Teilfläche) und 220, Gmkg. Biederbach.
Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach.

§ 2 Bestandteile der Satzung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 besteht aus:
- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan I. d. F. vom ____2023 mit A. Planenteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (A. Planteil und B. Planzeichenerklärung) wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.
§ 3 Inkrafttreten
Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Wolframs-Eschenbach, ____2023
Michael Dörr, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig; technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Für das Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt; dies gilt für beide Teilflächen.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
3.3 Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, etc.) einzuhalten, die im Blendgutachten zugrunde gelegt wurden (B. Z. Obst & Ziehmann GmbH, Z2K4536-PV-BG-Solarpark Sonnenenergie Biederbach-R00-JBS_LBE-2022 vom 25.11.2022). Die kristallinen Solarmodule sind nach Osten bzw. Westen mit einem Azimut von 79° bzw. 259° und mit einer Aufneigung von 15° auszurichten. Mit den Modulen ist ein Abstand von mind. 0,8 zum Boden einzuhalten.
4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeänderungen bis zu 1,50 m zulässig.
4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
5.3 Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

6. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- 1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesensfläche anzusehen und das bestehende Grünland ist zu extensivieren. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Wildkräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge. Die gesamte Wiesensfläche unter und zwischen den Modulreihen ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd in der 2. Septemberhälfte. Die Randbereiche der Teilflächen sind nur einmal jährlich zu mähen ab 1. September. Das Mähgut ist von allen Mahdflächen stets abzufahren, das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf die 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 1.2 Entlang der nördlichen Grenze ist auf den Grünflächen mit einer Breite von ca. 3,0 m eine zweireihige Strauchhecke anzulegen. Der Reihenabstand für die Pflanzreihen beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten, zu pflanzen ist versetzt „auf Lücke“. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste.

Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Crataegus laevigata Zweigrippiger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm
Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.

Pflegemaßnahmen, z. B. abschnittsweiser Rückschnitt, sind zulässig während des Zeitraums vom 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar. Der Rückschnitt darf auf max. einem Drittel der Heckenlänge erfolgen und es sind mind. 5 Jahre Abstand zwischen den abschnittsweisen Pflegemaßnahmen einzuhalten.

- 1.3 Auf den Grünflächen ohne Strauchsymbol ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) für einen dauerhaften Krautraum vorzunehmen. Diese Flächen sind langfristig einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 1.4 Auf den unter Punkt 1.3 genannten Grünflächen sind mind. drei Lesesteinhaufen und drei Totholzstufen anzulegen. Für die Herstellung dieser Strukturelemente wird auf die detaillierte Beschreibung im Umweltbericht verwiesen.

- 1.5 Die Maßnahmen zur Grünordnung (Punkt 1.1 bis 1.4) sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen; sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken. Innere Erschließungswege im Bereich des Sondergebietes sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- 1.1 Ausgleichsfläche A 1 Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 219 (Teilfläche), Gmkg. Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach
Größe: ca. 357 m²

Entlang der westlichen Grenze des Sondergebietes auf Fl.-Nr. 219 ist auf der Ausgleichsfläche A 1 eine dreireihige Strauchhecke zu pflanzen. Der Reihenabstand für die Pflanzreihen beträgt ca. 1,0 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten; zu pflanzen ist versetzt „auf Lücke“. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste.

Artenliste
Cornus mas Kornelkirsche
Crataegus laevigata Zweigrippiger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

- 1.3 Ausgleichsfläche A 2 Extensivgrünland mit Flachmulde
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 219 (Teilfläche), Gmkg. Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach
Größe: ca. 17.543 m²

Die Ausgleichsfläche A 2 wird gleichzeitig als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche CEF für die Zielart Klebtitz verwendet. Im südlichen Bereich ist auf Fl.-Nr. 219 das vorhandene Grünland zu extensivieren und eine ca. 5.000 m² große Flachmulde anzulegen. Weitere Festsetzungen zur Herstellung und Pflege sind unter D Artenschutzrechtliche Festsetzungen, 2.1 beschrieben.

- 1.4 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen ist gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökofächerkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 1 Maßnahmen zur Vermeidung
1.1 Vermeidungsmaßnahme M1 Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar

- 2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
2.1 CEF1 Zielart Klebtitz
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 219 (Teilfläche), Gmkg. Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach
Größe: ca. 17.543 m²

Innerhalb der CEF-Fläche ist eine ca. 5.000 m² große Flachmulde anzulegen und das umgebende Grünland zu extensivieren.

Im Bereich der Flachmulde ist der Oberboden abzuschleppen. Die Mulde ist mit einer Tiefe von max. 1,0 m in der Mitte herzustellen und mit flacher Neigung auf das umgebende Ursprungsgelände zu verziehen. Zur langfristigen Pflege des Muldenbereiches ist dieser im zeitlichen Abstand von drei Jahren zu gruben, damit die Fläche offen gehalten wird. Das Grünland ist einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten.

Weitere Angaben zur Herstellung und Pflege sind im Umweltbericht enthalten und zu beachten und umzusetzen.

Die CEF-Fläche CEF 1 wird im Sinne der Multifunktionalität gleichzeitig als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A 2 verwendet.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Brandschutz
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

- 2. Denkmalpflege
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

- 3. Wasserwirtschaft
3.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

- 3.2 Der Oberflächengewässerabfluss darf nicht zu ungünstigen umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

- 4. Bodenschutz
Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

- 5. Landwirtschaft
5.1 Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

- 5.2 Von den Waldflächen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln begründen keine Schadenersatzansprüche.

- 6. Grenzabstand von Pflanzen
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ in der Fassung vom 09.03.2022 hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 stattgefunden.
c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ in der Fassung vom 09.03.2022 hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 stattgefunden.
d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit Begründung und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ wurde am 14.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023 beteiligt.
e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023 öffentlich ausgestellt.

f) Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom ____2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ____2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Wolframs-Eschenbach, den ____2023
Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)

- g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ wird hermit als Satzung ausserfertigt.

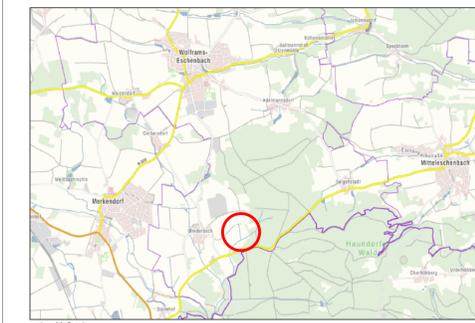
Wolframs-Eschenbach, den ____2023
Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)

- h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Sonnenenergie Biederbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ____2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Wolframs-Eschenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wolframs-Eschenbach, den ____2023
Michael Dörr, Erster Bürgermeister (Siegel)

Stadt Wolframs-Eschenbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 für das Sondergebiet
"Solarpark Sonnenenergie Biederbach" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht



Fassung vom 21.06.2023 (Satzungsbeschluss)
Vorhabensträger: Energie Biba GmbH & Co. KG, Solarkraftwerk Wolframs-Eschenbach GmbH & Co. KG
Landkreis: Ansbach
Stadt Wolframs-Eschenbach, den ____2023

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feucht/Ansbach, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09853/9819-0 Fax: 09853/9819-4
gpr: 06/2023 Eckart
gpr: 06/2023 Harfester
Date: 06/2023 Name: Datum: Name:
entw: 06/2023 Doll
gpr: 06/2023 Eckart
gpr: 06/2023 Harfester